

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 311/12 B

L 31 R 752/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 567/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Berücksichtigung einer Beitragszeit von Oktober 1946 bis Juli 1949. In diesem Zeitraum sei sie in bayerischen Lagern für Displaced Persons (DP) gegen Gehalt beitragspflichtig beschäftigt gewesen. Antrag, Widerspruch, Klage und Berufung hätten jedoch keinen Erfolg gehabt, weil eine Beitragsentrichtung weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil richtet sich die Beschwerde der Klägerin. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 28.11.1963 (*SozR Nr 1 zu § 1 VuVO*) geltend.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 13.8.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (*aaO Nr 2*) nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr; vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie formuliert bereits (*entgegen ihrer Behauptung auf S 5 der Beschwerdebegründung*) keine Rechtsfrage, die im Revisionsverfahren zu beantworten wäre. Vielmehr gibt die Klägerin unter I der Beschwerdebegründung (*wiederholt unter III a*) Rechtsbehauptungen wieder, denen das LSG nicht gefolgt sei.



Dies kann jedoch die ordnungsgemäße Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, wie oben erläutert, nicht ersetzen. Im Übrigen lässt die Klägerin unbeachtet, dass sich das LSG zur Begründung seines Urteils auch auf weitere Entscheidungen des BSG gestützt hat, anhand derer sich möglicherweise die sich aus dem vorliegenden Fall ergebenden Rechtsfragen beantworten lassen. Eine entsprechende Prüfung fehlt jedoch.

- 5 2. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 6 Man mag zwar aus S 1 f der Beschwerdebegründung einen (angeblichen) Rechtssatz des BSG entnehmen, dass "es zwar keine Beweisregel des Inhalts gibt, dass sich die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung automatisch auch auf die Abführung von Beiträgen erstreckt, andererseits ... aufgrund der Erfahrungstatsache, dass die Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beitragsabführung meist nachkommen, mit der Glaubhaftmachung der versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Regel auch die Beitragsentrichtung überwiegend wahrscheinlich sei". Dem stellt die Beschwerdebegründung jedoch lediglich die Feststellung des LSG gegenüber, "dass selbst wenn die mit der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge betraute Stelle eine Behörde ist, nicht von einer überwiegenden Beitragstreue (also nicht mindestens 51 %) auszugehen sei."
- 7 Hiermit aber wird das Erfordernis der Gegenüberstellung tragender abstrakter Rechtssätze nicht erfüllt; vielmehr trägt die Klägerin lediglich Aussagen zu generellen Tatsachen (*hierzu BSG vom 7.10.2005 - SozR 4-1500 § 160a Nr 9*) vor. Überdies ergibt sich aus ihren



Darlegungen nicht, dass die aufgestellten Sätze des BSG und des LSG voneinander iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG abweichen. Denn hiernach hat das BSG lediglich Ausführungen dazu gemacht, was "in der Regel", also mangels zusätzlicher Anhaltspunkte, gelte, während das LSG, wie sich aus S 5 der Beschwerdebegründung ergibt, die von ihm zu entscheidende Fallkonstellation seines Urteils aufgrund weiterer, wenn auch von der Klägerin angegriffener, Erkenntnisse beurteilt hat.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

